

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Wg.,
Reklamazeile 50 Wg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Röhmerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Fuss und Diez.

Nr. 282

Diez, Samstag den 2. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 1a Pf. Nr. 506. Coblenz, den 23. Nov. 1916.

Bekanntmachung.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 8. 16 Nr. 9926 M wird mit dem 1. 12. 16 aufgehoben: an ihre Stelle tritt mit diesem Tage die nachfolgende in Kraft.

1. Die Erlaubnisscheine der Pferdelieferer der Remonte-Inspektion und deren Verkäufer sind mit aufgesteckter, zeitlich gestempelter Photographie zu versehen. Die Stempelung erfolgt auf persönlichen Antrag durch die zuständige Polizeibehörde des Wohnortes (— in Stadtkreisen die örtliche Polizeiverwaltung, in Landkreisen das Landratsamt —).
2. Jeder Verkäufer darf nur soviel Pferde verladen, wie er nach Ausweis seines Kontrollbuches angekauft hat. Er hat deshalb das Kontrollbuch jedesmal der zuständigen Polizeibehörde des Verladeortes (in den Stadtkreisen der örtlichen Polizeiverwaltung, in Landkreisen dem Landratsamt) persönlich vorzulegen und erhält von dieser eine Bescheinigung, wieviel Pferde und wohin (grundsätzlich nur nach dem im Erlaubnisschein bezeichneten Musterungsort) er die selben befördern darf.

Die Bescheinigung ist der Eisenbahnstation vorzulegen unter Vorzeigung des Erlaubnisscheines.

Die Ausfertigung der Bescheinigung zu 2 seitens der Polizeibehörde hat nur den Zweck, zu verhindern, daß ein Verkäufer außer den selbst gekauften Pferden auch noch dritten Personen gehörige abbefördert.

Die Bescheinigung erstreckt sich daher nur auf die laut Kontrollbuch angekaufte Zahl von Pferden. Eine Prüfung der Pferde selbst — etwa auf ihre Kriegsbrauchbarkeit steht den ausfertigenden Polizeiverwaltungen oder Landratsämtern nicht zu.

Vorstehende Anordnung findet auch auf die Pferdelieferer des stellv. Generalkommandos 8. Armee Korps und deren Verkäufer Anwendung.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armee Korps.

Der kommandierende General
von Bloch.
General der Infanterie.

J.-Nr. 5126 III. Oberlahnstein, den 22. Nov. 1916.
Bekanntmachung.

In letzter Zeit wiederholen sich die Fälle, daß Gesuche um Zurückstellungen, bezw. Beurlaubung mit unvollständigen Angaben beim Bezirkskommando eingehen. Es wird gebeten, die Bürgermeisterämter zu ersuchen, darauf zu achten, daß in den Gesuchen genau anzugeben ist:

1. Zu- und Vornahme des Reklamierten,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Militärverhältnis (ob aktiv gedient, Ex.-Res. oder ungedienter Landsturm: wenn aktiv gedient, stets angeben, von wann bis wann und bei welchem Truppenteil.)

Wird ein Gesuch eingereicht, und der Reklamierte hat bereits einen Einstellungsbefehl in Händen, so ist im Gesuch anzugeben, zu welchem Truppenteil er beordert ist.

Gesuche ohne diese Angaben können nicht bearbeitet und müssen in jedem Falle vom Bezirkskommando zurückgewiesen werden.

Bezirkskommando Oberlahnstein.

Nr. 11153. Diez, den 23. November 1916

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. 12720 II. Diez, den 27. November 1916.

Bekanntmachung.

Zu Anschluß an mein Ausschreiben vom 28. Oktober 1916 J.-Nr. 11245 II. — Kreisblatt Nr. 257 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden die Herren Dr. Nolden und Chermann von der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse (Geschäftsabteilung der Bezirkslandwirtschaftsstelle) in Frankfurt a. Main nachträglich zu parteien beratenden Mitgliedern der Verwaltungsabteilung der Bezirksfüttermittellstelle des Regierungsbezirks Wiesbaden ernannt hat.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brauereibesitzern zu Preiszwecken 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes ge-
leistet werden können.

M.: Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien an $\frac{3}{4}$ derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von $\frac{3}{4}$ des zugehörigen 90prozentigen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig sind, um 1 Hektoliter Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln ohne Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 Hektoliter Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder

20 Ztr. Zuckerrüben oder

50 Ztr. Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 Hektoliter Alkohol 20, 25 oder 16 Kilogramm Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe der Höhe des eigenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Reichsfuttermittelstelle.

Abt. III B Zsg.-Nr. 21 765/6721.

Frankfurt a. M., den 14. Nov. 1916.

Betr.: Verbot der Werbetätigkeit gegenüber Arbeitern der Kriegsindustrie.

Verordnung.

Jede Werbetätigkeit, um Arbeiter, welche bei im Dienste der Kriegsverwaltung beschäftigten Unternehmern oder in unmittelbarer oder mittelbarer für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind, zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, wird verboten.

Unterhandlungen werden gemäß § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

I 10287

Diez, den 29. November 1916.

Bekanntmachung.

Der Betrieb der Lahnfähre bei Oranienstein ist wegen Erkrankung der Fährpächterin eingestellt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Ammermann.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 20. November.)

(Schluß.)

Abg. Baisermann (natl.): Wir billigen den Gedanken der Vorlage und treten an die wirtschaftliche Mobilisierung Deutschlands mit Freude heran. Wir ziehen die Lehre aus den Erfahrungen an der Somme, wo es zeitweilig an Munition und Artillerie gefehlt hat. Wir sprechen mit dieser Vorlage dem Kriegsamte unser Vertrauen aus. Aber ohne Kontrolle auch des Reichstages geht es nicht; nur darf die Initiative der Verwaltung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wir hoffen, daß durch das Gesetz viele für die Front frei werden, die bisher in den Etappen und in der Heimat festgehalten wurden. Es ist kein Zweifel daran, daß in den Kreisen der deutschen Frauen eine lebhafteste Bewegung ist, auch einbezogen zu werden. Auch die Beamten beklagen sich, daß sie nicht genügend berücksichtigt sind. Der Landwirtschaft kann gar nicht genug Bedeutung beigemessen werden, die schwer unter Arbeitermangel leidet. Ein Teil meiner Freunde hatte Bedenken gegen die organisatorischen Arbeiterausschüsse, die in das Gesetz hineingearbeitet werden, weil sie sich sagen, daß das, was einmal eingeführt sei, nicht wieder verschwinden werde. Wir verdanken diese Tat der Heeresleitung, die sich heute mit den Namen Hindenburgs und Ludendorfs verkörpert. Das Hindenburgprogramm ist ein Munitionsprogramm ersten Ranges, das herausgewachsen ist aus dem Vernichtungswillen unseres Hauptfeindes, Englands, und unserem festen Willen, dem alles entgegenzusetzen. Ich teile nicht die Auffassung, daß immer wieder die Friedensbereitschaft des deutschen Volkes betont werden müsse. Ich teile die Auffassung des Reichskanzlers, daß weitere Friedensangebote jetzt vom Uebel seien. Daß wir unsere Bereitschaft zum Frieden erklärten, mag wichtig gewesen sein, aber die ständigen Wiederholungen bringen uns nur in den Verdacht, daß wir am Ende unserer Kraft seien. Mehr als jedes Friedensgerede bringt uns dieses Gesetz dem Frieden näher. In diesem Sinne begrüßen wir das Gesetz als ein neues Mittel zum Sieg und Frieden. (Beifall.)

Abg. Dr. v. Bayer (Fortchr. Rp.): Das Massenaufgebot muß durchgeführt werden. Ernstliche Schwierigkeiten sehen auch wir. Niemand kann die Einzelheiten übersehen. Eine gründliche Beratung würde Monate dauern. Hier aber gilt rasche Tat. Da muß das Beispiel vom 4. August wiederholt werden. Aber gewisse Sicherheiten sind erforderlich. Der Reichstag darf nicht wieder so völlig ausgeschaltet werden. Der Entwurf des Ausschusses wird dem Hause morgen vorliegen. Der fünfzehngliedrige Ausschuss wird sichernd wirken, er ist mehr als ein Beirat. Er muß denselben Anteil an der ausübenden Gewalt haben, wie der Reichstag sie an der Gesetzgebung hat. Es ist ein neuer Weg, der nicht ohne Bedenken ist, aber es muß versucht werden, mögen auch die Vertreter der grauen Theorie von kaltem Entsetzen geschüttelt werden. Jeder Teil gibt Rechte auf der Reichstag und der Bundesrat. Härten werden sich nicht ganz vermeiden lassen. Aber alles muß gerecht zugehen, dafür müssen die Rechtsschutzbestimmungen sorgen. In vielen Zuschriften an uns wird um Unterstellung unter das Gesetz gebeten. Eine Einbeziehung der Frauen ist zurzeit nicht notwendig; heute würde sie unnötige Verunruhigung schaffen; würde sie einmal nötig, so wird sie am guten Willen der Frauen nicht scheitern. In der Frage der Entschädigungen haben wir viele Bedenken. Alle Schäden kann man nicht vergüten. Schließlich müßte man noch den aus der Erfüllung der Wehrpflicht entstandenen Schaden berücksichtigen.

sichtigen. Alle müssen Opfer bringen. Die Reichsregierung will auch staatsrechtliche Opfer bringen und auf manche Machtausübung verzichten. Unsere Opfer werden nicht vergeblich gebracht werden. (Beifall.)

Abg. Graf Westarp (Kons.): Das Gesetz ist ein Aufruf an die Opferwilligkeit unseres Volkes, der vom Kaiser ausgeht und von der Obersten Heeresleitung angeregt ist, zu der das Volk das größte Vertrauen hat. Unsere Feinde sind unbefugsam und hartnäckig in ihrem Willen, unser Dasein zu vernichten. Ihrem Einsatz technischer Mittel müssen wir mit überlegenen Mitteln entgegentreten. Der Geist der Augusttage 1914 ist in unserm Volke auch heute noch lebendig, daß niemand das Recht hat, nur noch nach eigenem Belieben und im eigenen Interesse sein Leben zu führen. Der Aufruf zur freiwilligen Mitarbeit gilt auch für die Frauen. Das Prinzip des Gesetzes ist die Freiwilligkeit, aber ohne jeden Zwang kann es nicht abgehen. Auch die Ableistung der Allgemeinen Wehrpflicht ist die höchste sittliche Tat des freien Mannes. So ist es auch hier. (Beifall.) Opfer an Geld und Gut müssen gebracht werden. Auch die persönliche Handelsfreiheit wird Einschränkungen erleiden. Wenn es nicht gelingt, den Sieg zu erringen, der unsere Zukunft verbürgt, dann ist nicht nur die Existenz des ganzen Volkes vernichtet, sondern auch die jedes einzelnen. (Lebhafter Beifall.) Die Grundgedanken des Gesetzes sind gut. Wir stimmen der Vorlage zu. Die kleinen Existenzen des Mittelstandes müssen schonend behandelt werden. Diese Kreise müssen beruhigt werden. Die Landwirtschaft ist ein notwendiger Kriegsbetrieb. Es wäre möglich gewesen, die Regierungsvorlage anzunehmen. Wesentlichen Punkten des Ausschußantrages wollen wir zustimmen. Die Arbeiterausschüsse brauchen bei dieser Gelegenheit nicht eingeführt zu werden. Auch gegen den Fünfzehner-Ausschuß haben wir Bedenken. Sollten wir mit unsern Auffassungen nicht durchdringen, so werden wir dem Gesetz doch keine Schwierigkeiten bereiten. Das Gesetz wird einen guten moralischen Eindruck machen. Mit aller Kraft stehen wir hinter unsern Fronttruppen. (Lebhafter Beifall.) Ich glaube mit dem deutschen Volke an einen Sieg, der unsern Feinden den Frieden aufzwingt (Lebhafter Beifall) und unsere Zukunft sichert. (Beifall.) Solche Äußerungen enthalten nicht die erforderliche Zurechtweisung. Der Abg. Scheidemann kann nicht den Reichskanzler für seine Auffassung reklamieren, er kann es nicht darstellen, als sei der Kanzler mit ihm einig, wenn er einen Frieden ohne Annexion begehrt. Das hat der Reichskanzler nach unserer Auffassung nicht gesagt. Es wäre erwünscht, wenn der Abg. Scheidemann nicht mehr öffentlich ohne Widerspruch auf diese Weise die Auffassung des Reichskanzlers auszusprechen behaupten könnte. (Zustimmung.) Erklärungen über unsere Friedensbereitschaft führen uns nicht zum Ziel. Zum Siege führt uns nur entschlossene Tat. Das Gesetz beweist den unbefugsamem Siegeswillen und die feste Siegeszuversicht unseres Volkes, beides Voraussetzungen, die uns den Sieg erringen werden. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Arendt (Deutsche Fraktion): Kein Gesetzenthwurf kann sich mit diesem Entwurf an Bedeutung messen. Wir müssen in einer solchen Zeit auch die schwerste Verantwortung auf uns nehmen. Namens meiner Fraktion erkläre ich, daß wir den Gesetzenthwurf auf jeden Fall annehmen, mag er in der zweiten Lesung eine Gestalt erhalten, wie er will. (Beifall.) Die Annahme ist vaterländische Pflichterfüllung. (Beifall.) Kein Volk ist so friedliebend gewesen. Wir sind frei von Schuld an diesem Kriege. Aber jetzt gilt es, unsern Feinden die wahrwichtige Hoffnung auszutreiben, uns vernichten zu können. Dem dient auch dieses Gesetz! (Beifall.)

Abg. Ledebour (Soz. Arb.-Gem.) beantragte Vertagung. Der Antrag wird gegen die beiden sozialdemokratischen Gruppen abgelehnt.

Chef des Kriegsamts, General von Bräuner: Ueber die Notwendigkeit des Gesetzes brauche ich nicht zu sagen. Die Zwecke, die wir erreichen wollen, werden wir erreichen dank der Tüchtigkeit unserer Industrie. Aber unsere Gegner legen alles darauf an, uns mit ihrer Technik niederzuzwingen. Sie haben es nicht erreicht dank der glänzenden Leistungen unserer verbündeten Truppen. Aber wenn man den Sieg will, dann bedarf es der Voraussicht; das wollen wir mit dem Gesetz und da kommt alles auf die Ausführung an. Wir denken nicht an ein gewaltsames Durchgreifen. Für jede Organisation brauchen wir **Freiwilligkeit**. Die Leute müssen uns **alle freiwillig kommen und freudig selbstverständlich**. Der Zwang soll nur als ultima ratio dahinter stehen. Wir sind in erster Linie bestrebt, die Arbeit hinzubringen zu den Arbeitern, und das ist eine Maschinenfrage. Wenn wir die nötigen Werkzeugmaschinen kriegen, so gelingt das. Das Heranziehen der Heeresdienstpflichtigen muß erfolgen aufgrund freiwilliger Meldungen. Wir wollen Wehrpflichtige frei machen zum Dienste mit der Waffe, aber natürlich alle Facharbeiter können wir nicht entbehren. Ohne Facharbeiter müßte uns das ganze Gesetz nichts. (Zustimmung.) Es werden große Eingriffe in die Volkswirtschaft erfolgen. Wir denken aber nicht daran, diese Volkswirtschaft, die uns den Sieg bis jetzt ermöglicht hat, zu ruinieren. Wir werden die Kriegswirtschaft stärken und nicht schwächen. Das Gesetz will die allgemeine Arbeitsgemeinschaft ohne besonderen Anstrich. (Große Heiterkeit.) Draußen die Feldgrauen beweisen jetzt Tag für Tag einen Mut im Kampfe, der geradezu bewundernswert ist. Diesem Heldennut gegenüber sollte in der Heimat nicht das bisherige Entschlossenheit aufzubringen sein, das wir von ihnen verlangen? Es würde ein Verzeweifeln an unserem Volke sein. Eine unbewegliche Entschlossenheit in der Heimat zur Arbeit im Dienste des Vaterlandes will das Gesetz. Das Gesetz soll das lebendige Gewissen werden für uns alle, für das ganze Volk. In diesen Tagen, wo es um die höchsten Güter unseres Volkes geht, machen wir keine Zwangsarbeit. Das Gesetz will die höchste Freiheit im höchsten sittlichen Sinn. Es muß jedem einzelnen Deutschen eingehämmert werden, daß er seinen eigenen Willen unterzuordnen hat dem Willen des Vaterlandes. Wenn wir das erreichen, dann haben wir eine Gewähr dafür, daß Deutschlands Zukunft gesichert ist, die beruht auf Freiheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit. Es ist ein sittliches Gesetz und kein Zwangsgesetz. Suchen Sie, daß der Richtige herangezogen wird, dann machen Sie die Arbeit leicht. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Vogtherr (Soz. Arbeitsgem.) verlangt vom Reichskanzler, daß er erklären soll, er wünsche einen Frieden ohne offene oder verschleierte Annexionen und lehnt das Gesetz ab, weil es, wie er in längeren Ausführungen nachzuweisen sucht, eine einseitige Knechtung und Entrechtung der Arbeiterschaft darstelle. Die Zensur hindert diese Mißgeburt entsprechend zu beurteilen. Wenn der Feind im Lande wäre, er könnte nicht anders mit der Bevölkerung umspringen, als es durch dieses Gesetz geschehe. (Lebhafte Rufe der Entrüstung), das den Krieg nur verlängert. Ohne offene und versteckte Annexion kann die Regierung den Frieden haben.

Staatssekretär Helfferich: Der Vorredner hat behauptet, ein höherer Eisenbahnbeamter habe erklärt, daß der Widerstand der Arbeiter durch den Schützengraben gebrochen werden würde. Eine solche Äußerung ist eine Unmöglichkeit. Er ist schon in der Kommission aufgefordert worden, den Namen dieses Beamten zu nennen, was bis heute nicht geschehen ist. Ich schließe daraus, daß der Beamte nicht existiert. Der Redner hat weiter gesagt, der Bundesrat habe mit gutem Gewissen dem Schutzhaftgesetz zustimmen können, da ja der Schützengraben da sei. Er mutet damit den verbündeten Regierungen eine so niedrige Gesinnung zu, daß ich keinen parlamentarischen Ausdruck dafür finde. Von dem Gesetz selbst hat er ein Zerrbild ent-

warfen. Daß er einem Volk, welches unsere Begehrte ver-
stärkt und die Möglichkeit gibt, unsere Feinde zum Frieden
zu zwingen, nicht zustimmt, ist verständlich, weil er ja nicht
unseren Sieg will (Widerstand), sondern, daß das deutsche
Volk besiegt wird. Aber weil das deutsche Volk siegen
und seine Zukunft behaupten will, deshalb wird das Gesetz
angenommen, und das deutsche Volk will es. (Lebh. Beifall.)

Abg. Vogtherr (Soz. Arbeitsgemeinschaft) betont,
daß die Sozialdemokratie weder Sieg noch Niederlage, son-
dern die vernünftige Verständigung der Völker wolle.

Abg. Graf Westarp (Konf.): Eine Partei, die dem
Heere die Mittel verweigert, um weiter zu kämpfen, will
Deutschlands Niederlage.

Abg. Haase (Soz. Arbeitsgemeinschaft): Die Ver-
weigerung der Kredite bedeutet, daß wir die Verantwort-
ung ablehnen.

Damit schließt die Debatte.

Der Abschluß der Kruppwerke für das Geschäftsjahr 1915/16.

Es dürfte viele Kreise wohl interessieren, wie das
größte deutsche Privatunternehmen für Herstellung von
Kriegsbedarf abschneidet. Deshalb sei hier ein Auszug aus
dem Abschluß der Kruppwerke für das Geschäftsjahr 1915-16
gegeben. Die Einnahmen betrugen nach Absetzung von
30 Millionen Mark für außerordentliche Abschreibungen auf
Kriegsmaterialverhältnissen 103 383 234 Mk. (im Vorjahre
118 877 814 Mk.). Die Ausgaben beliefen sich auf 53 725 926
Mk. (i. V. 32 412 203 Mk.), davon 18 140 886 Mk. (15 891 395
Mk.) für Wohlfahrtsausgaben einschließlich der
Kriegsbeihilfen. Es verbleibt also ein Reingewinn von
49 657 308 Mk. (86 465 611 Mk.), zu dem noch der Ueber-
trag aus dem Vorjahre mit 9 977 678 Mk. tritt, so daß
insgesamt 59 634 986 Mk. (i. V. 95 850 958 Mk.) zu ver-
teilen sind. Aus diesem Gewinn werden 12 Prozent Divi-
dende auf das 250 Millionen Mark betragende Aktien-
kapital verteilt; der Rest dient zu Rücklagen, Abschrei-
bungen und Zuwendungen an die Angestellten (9 Mil-
lionen Mk.), wobei dann noch ein Vortrag auf Rechnung
des neuen Jahres in Höhe von etwa 11 Millionen Mark
verbleibt. Die Dividende wird auch nicht voll ausbezahlt,
sondern nur 6 Prozent; die übrigen 6 Prozent verbleiben
dem Werk als Darlehen, unkündbar für 10 Jahre, da wie
der Aufsichtsrat in seinem Bericht betont, die erheblich
gestiegenen Anforderungen der Heeresverwaltung und die
dadurch bedingten umfangreichen und zur Zeit sehr kost-
spieligen Werkserweiterungen eine weitergehende finanzielle
Sicherstellung der Firma geboten erscheinen lassen. (Man
vergleiche mit diesem Abschluß die Gewinne, die die Lebens-
mittelabriken abwerfen, so jetzt wieder die Zuckerfabrik
Frankenthal 30 Prozent.)

Die bei der Firma bestehenden Pensionskassen
für Beamte und Arbeiter stehen in gesonderter Verwaltung
und das in mündelsicheren Werten angelegte Vermögen
dieser Kassen beträgt im Nominalbetrage 72 772 860 Mk.
(60 850 725 Mk.). Die Guthaben von Werksangehörigen be-
laufen sich bei der Firma auf 20 247 339 Mk. (33 175 196
Mk.) und bei der Spareinrichtung auf 14 386 600 Mk.
(11 560 584 Mk.). Beide Arten von Einlagen werden mit
5 Prozent verzinst. Ähnlich wie im Vorjahre hat die
Firma Krupp ihrem Geschäftsbericht für 1915-16 folgende
Mitteilung vorangestellt: Von den Beamten und Arbeitern
der Kruppischen Werke sind bisher rund 31 000 ins Feld
gezogen. Die Firma wird bemüht sein, das Los ihrer Hinter-
bliebenen zu erleichtern. Um das Andenken dieser Tapieren
auch in äußerer Form zu ehren und kommenden Geschlechtern
zu bewahren, sollen die Namen sämtlicher Gefallenen aus
dem Kreise der Gussstahlfabrik in der Ehrenhalle des
Hauptverwaltungsgebäudes in Essen in würdiger Weise an-
gebracht werden. Die Kruppischen Außenwerke werden ihre
Gefallenen in ähnlicher Weise ehren. Ueber 2000 im Felde

bestandene Beamte und Arbeiter der Kruppischen Werke
haben das Eisene Kreuz erhalten, darunter schon 20 das
Eisene Kreuz 1. Klasse. Weiter ist bei Gelegenheit des Ge-
schäftsabschlusses für 1915-16 bekannt gegeben worden, daß
die Firma auch in diesem Jahre in Anbetracht der Zeitver-
hältnisse den Beamten und Arbeitern besondere
Zuwendungen gewährt. Zu diesem Zweck ist aus den
laufenden Mitteln des Jahres 1916-17 wiederum ein Betrag
von 12 Millionen Mark bestimmt worden, von dem
ein Teil schon verausgabt ist, ein anderer Teil demnächst
zur Auszahlung gelangen wird.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Zur Gestaltung der Gerstenpreise

gibt die Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H. bekannt: Der
Reichskanzler (Kriegsernährungsamt) hat ausschließlich die
Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ermächtigt, bei
ihren Einkäufen, den gesetzlichen Höchstpreis für Gerste, der zur
Zeit 28 Mark für den Doppelzentner beträgt, zu überschrei-
ten. Die Gesellschaft darf demgemäß einschließlich der Drusch-
prämie derzeit bis zu 34 Mark für den Doppelzentner zahlen.
Nach bestimmter Anweisung darf sie aber diesen Preis nur so-
lange ansetzen, bis sie das erste Drittel der durch sie aufzu-
kaufenden Gesamtmenge erworben hat. Für das zweite Drittel
muß der Preis auf 32 Mark, für das letzte Drittel auf 30
Mark herabgesetzt werden. Zu diesen Preisen dürfen die Ger-
stenbesitzer ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftra-
gten der Reichs-Gersten-Gesellschaft gegen Bezugsscheine verkan-
den, also sowohl die ablieferungspflichtigen sechs Zehntel, wie
die ablieferungsfreien vier Zehntel und auch die darüber hin-
aus freizukaufenden kleinsten Mengen bis zu 10 Doppelzentnern.

Diejenigen Produzenten, welche die ablieferungspflichtigen
sechs Zehntel ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gersten-
gesellschaft zu den genannten höheren Preisen oder an die
Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis abliefern, haben
zu gewärtigen, daß ihnen die Gerste höchstens zum gesetzlichen
Höchstpreis entzogen wird, der zur Zeit 28 Mark beträgt und
möglicherweise demnächst eine weitere Herabsetzung erfährt.

Die Reichs-Gersten-Gesellschaft wird in aller nächster Zeit
das erste Drittel der Gesamtmenge erworben haben. Der Ein-
kaufspreis wird in den ersten Tagen des Dezember dieses Jah-
res von 24 Mark auf 32 Mark für den Doppelzentner
gesenkt werden. Unverzügliches Angebot an die Beauftragten
der R. G. G. ist notwendig, wenn der erhöhte Preis noch zur
Zahlung kommen soll. Die Hoffnung auf eine nachträgliche
Preiserhöhung ist völlig unberechtigt. Im Gegenteil wird
hiermit ausdrücklich erklärt, daß eine Erhöhung der Gersten-
einkaufspreise unbedingt ausgeschlossen ist, daß vielmehr nach
den ersten Anweisungen die vorgesehenen Preisherabsetzun-
gen rücksichtslos durchgeführt werden müssen.

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den
Mehrerläden morgen (Samstag) vom 8—12 Uhr
und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich von Fleischanten, so-
weit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst
wählen. Die Verkaufsstunden werden im Interesse eines ge-
regelten Verkaufs wie folgt festgelegt:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischkart. von	901—1200
9—10 " " " " " " " "	1201—1500
" 10—11 " " " " " " " "	1501—1800
" 11—12 " " " " " " " "	1801—Ende
" 2—3 " " " " " " " "	1—300
" 3—4 " " " " " " " "	301—600
" 4—5 " " " " " " " "	601—900

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Stauungen, die
in einer anderen Verkaufszeit, als in der für sie bestimmten,
entstehen, werden unmaßstäblich zu beklagen sein.

Freiendiez, den 30. November 1916.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.